

Anhang 12

Ziele der ökologischen Gewässerpflege III. Ordnung

Entkräuten und Mähen der Böschung und Sohle:

- Keine Mahd der Röhricht- und Großseggenbestände
- Hochstauden: Mahd zeitlich versetzt alle 2 - 4 Jahre von Mitte September bis Mitte März
- Altgras: Mahd jährlich einmal im Herbst oder alle zwei Jahre.
Grundsätzlich nur halbseitig oder abschnittsweise Mahd der Böschung mit Belassen inselartiger Altbestände; Einsatz schonender Geräte, wie Balkenmäher und Sense
- Entkräuten: alle 3 - 5 Jahre entfernen des Wasserpflanzenaufkommens mit Mähkorb und Sense im Zeitraum vom 15.08. bis 30.09
Gehölzsäume reduzieren, notwendige Mäh- und Entkräutungsarbeiten

Ufergehölzpflege:

- Pflegeeingriffe auf das Notwendigste beschränken
z. B. Erle und Weide auf den Stock setzen, überalterte Einzelbäume (alle 30 - 50 Jahre) entnehmen
- Schnitt von Kopfweiden alle 5-10 Jahre
- Entfernen von Totholz und Sturzbäumen nur bei starker Beeinträchtigung des Abflusses

Grabenräumung:

- Prüfen der Notwendigkeit
- Reduzierung der Räumungsnotwendigkeit durch Anlage von Pufferstreifen
- Keine Eintiefung der Grabensohle
- Abschnittsweise und zeitversetztes Vorgehen zur Sicherung von Rückzugsräumen (Tiere)
- Belassen des Aushubmaterials am Grabenrand für einige Tage, Ermöglichung der Rückwanderung der Bachfauna in ihre Lebensräume
- Abtransport des Materials - nach Verweildauer
- Einsatz schonender Maschinen z. B. Bagger, Vermeidung der Grabenfräse (nur in Einzelfällen)